

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE WOLFURT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. 12. 2024

8. Verordnung: Gästetaxordnung 2025

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE IN DER MARKTGEMEINDE WOLFURT (GÄSTETAXORDNUNG 2025)

Auf Grund § 13 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 und § 16 Abs 1 Z 6 Finanzausgleichgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl I Nr. 168/2023, jeweils in der gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wolfurt vom 18.12.2024 verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Wolfurt hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Wolfurt eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

1. Von der Abgabenschuld sind befreit:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
 - c) Patienten in Krankenanstalten;
 - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind

oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;

- e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
 - f) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabegesetz zu entrichten sein wird;
2. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die ziffernmäßige Höhe der Gästetaxe pro Nächtigung pro Person wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
5. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
6. Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 6

Einsichtsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Gästetaxordnung zu gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gästetaxordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin

A n g e l i k a M o o s b r u g g e r